

Name der Gesellschaft:  
Bergbau=Gesellschaft 「 Vereinigte Westphalia 」.

会社名：  
鋳山会社「合同ヴェストファリア」

認可年月日：  
1853.08.09.

業種：  
鋳山精錬

掲載文献等：  
Extra-Beiblatt zum 37. Stücke des Amtsblattes der Regierung  
zu Arnsberg, Jg.1853, SS.323-346.

ファイル名：  
18530809BGVW\_ALL.PDF

N. 434.  
Personal-  
Chronik.

### Bekanntmachung der Königl. Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Der bisherige Maschinenmeister Vormann ist auf seinen Antrag aus unsern Diensten geschieden und die hierdurch erledigte Stelle dem Techniker Stamble commissarisch übertragen worden.

Elberfeld, den 3. September 1853.

N. 435.  
Patent-  
Verleihung.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Dechelhaeuser zu Siegen ist unter dem 23. August 1853 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

desgleichen

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilt worden.

N. 436.  
Personal-  
Chronik.  
I. H. 1044.

### Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Der Wundarzt erster Klasse Clemens Theodor D'ham zu Wormbach, im Kreise Meschede, ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

I. S. 424.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Platz ist die dritte Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Skubenschule zu Arnberg provisorisch verliehen worden.

I. S. 387.

Die Schulamts-Candidatin Wilhelmine Garrot ist zur Lehrerin bei der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Unna, Kreises Hamm, ernannt worden.

I. S. 427.

Die neu creirte Lehrerinstelle bei der katholischen Schulgemeinde zu Hoerde, Kreises Dortmund, ist der bisherigen Lehrerin zu Sundern, Caroline Nottebohm, verliehen worden.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, welche nachträglich versendet werden wird.)

# Extra-Beiblatt

zum 37. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. September 1853.

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft  
Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“  
am 9. d. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestäti-  
gungs-Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen  
Kenntniß.

N. 437.  
Bergbau-Ge-  
sellschaft  
„Vereinigte  
Westphalia“  
zu Dortmund.  
L. P. 2510.

Arnsberg, den 31. August 1853.

\* \* \*

„Auf Ihren Bericht vom 18. Juli d. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Dortmund unter der Firma: Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“ jedoch nur unter der Bedingung genehmigen, daß die Ausgabe von Frei-Actien an die Stifter der Gesellschaft unterbleibt, vielmehr die §§. 7 bis 9 der in dem anliegenden notariellen Akt vom 6. Juni d. J. verlautbarten Gesellschafts-Statuten auf alle Actien ohne Ausnahme Anwendung finden, der Regierung zu Arnsberg aber binnen Jahresfrist, von heute ab, nachgewiesen wird, in welcher Weise die Erwerbung der Steinkohlenfelder und die Entschädigung der Stifter der Gesellschaft anders als durch Gewährung von Frei-Actien verabredet worden ist. Wird dieser Nachweis nicht geführt oder ungenügend befunden, so erlischt das ertheilte Privilegium mit Ablauf der gedachten Frist. Die erwähnten Gesellschafts-Statuten will Ich demgemäß unter der obigen Bedingung sowie unter folgenden Maßgaben hiermit bestätigen, daß 1) dieses Privilegium nur für die Dauer von 50 Jahren, von heute ab, Gültigkeit hat, ein Beschluß über die Fortdauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus aber nach §. 28 mit Meiner Genehmigung gültig soll gefaßt werden können; 2) daß §. 11 fortfallen und die

Mortification verlorener oder vernichteter Documente lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften erfolgen soll; 3) daß alle Protokolle der General-Versammlungen (§. 15) gerichtlich oder notariell aufzunehmen sind; 4) daß es zur Gültigkeit der in §. 17 zu 6, 8, 10 und 11, sowie im §. 28 gedachten Beschlüsse Meiner Genehmigung bedarf; 5) daß in §. 26 statt „Einforderung“ zu setzen ist „Aufforderung“, und daß vor „General-Versammlungen“ eingeschaltet wird: „ordentlichen und außerordentlichen“, auch die Regierung ermächtigt seyn soll, die Bestimmungen über die Gesellschafts-Blätter durch eine in den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichen Verfügung zu ändern, in deren Bezirken die Gesellschafts-Blätter erscheinen, und 6) daß §. 29 fortfallen, die Gesellschaft vielmehr in allen Punkten sowohl dem Gesetz über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843, als auch den, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen, sie mögen bereits ergangen seyn oder noch in Zukunft ergehen, unterworfen seyn soll.

Butkus, den 9. August 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegezeg. von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.“

\* \* \*

Verhandelt: Münster, am sechsten Juni Ahtzehnhundert drei und fünfzig.

Vor dem Königlich Preussischen Rechtsanwalt, und für den Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Münster angestellten Notar Eduard Windthorst, wohnhaft zu Münster, und den zugezogenen, dem Notar bekannten Instrumentenzeugen, als:

- a. dem Lohndiener Engelbert Baader von hier;
- b. dem Lohndiener Johann Grawinkel von hier;

denen sämtlich, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Notariat-Gesetzes vom eilften Juli Ahtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute folgende wohlbekannte und ihrer Versicherung nach völlig dispositionsfähige Personen, als:

- 1. der Ingenieur-Major a. D. Herr Carl von Unzer auf Dorneburg, handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigter
  - a. des Ober-Staatsanwalts Julius Sethe in Berlin,

- b. des Ober-Regierungsraths a. D. Carl Haedel in Berlin,
- c. des Kammer-Gerichtsrath Gustav von Unger in Berlin,
- d. des Geheimen Revisionsraths Carl Mollard in Berlin und dessen Bruders des Oberlandes-Gerichtsraths und Rittergutsbesizers Eduard Mollard auf Gora bei Jawaczewo,
- e. des Geheimen Ober-Tribunalraths Wilhelm Eduard Brunnemann in Berlin,
- f. des Buchhändlers Georg Reimer in Berlin,
- g. des Fräuleins Bertha Sethe in Berlin,
- h. des Fräuleins Gertrude Sethe in Berlin,  
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom dritten Juni dieses Jahres;
- i. des Inhabers der Decker'schen Hofbuchdruckerei Theodor Ludwig Gustav von Rosenstiel in Posen,
- k. des Appellationsgerichtsraths August Friedrich Johann Georg Jacobi in Posen,
- l. des Appellationsgerichtsraths Carl Ludwig Brodman in Posen,
- m. des Regierungsraths Julius Carl August Ernst Sack in Posen,  
auf Grund der hierbei übergebenen Vollmacht vom sieben und zwanzigsten Mai dieses Jahres;
- n. des Hauptmanns im siebenzehnten Infanterie-Regimente Leopold von Stutterheim in Düsseldorf,
- o. des Premier-Lieutenants im siebenzehnten Infanterie-Regimente Otto von der Gröben in Düsseldorf,
- p. der verwittweten Geheimen Rätthin Caroline Bölling geborne Sehlhoff in Düsseldorf,  
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom ein und dreißigsten Mai dieses Jahres;
- q. des Regierungs-Assessors Rudolph Albert Heinrich Sack in Siegen,  
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom dreißigsten Mai dieses Jahres;
- r. des Steuer-Inspectors Carl Bölling in Cassel,
- s. des Maschinen-Fabrikanten Carl Henschel in Cassel,
- t. des Oberberggraths A. Schwarzenberg in Cassel,

auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom sieben und zwanzigsten Mai dieses Jahres;

- u. des Geheimen Finanzraths und Provinzial-Steuer-Directors Christian Carl Theodor Ludwig Sethe in Stettin,
  - v. des Geheimen Regierungsraths Ferdinand von Ugedom und dessen Ehegattin Pauline geborne Mollard in Stettin,
  - w. des Regierungsraths Heinrich Ludwig Bon in Stettin,  
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom dritten Juni dieses Jahres.
2. Der Mineralog August Liebegott Sack zu Halle an der Saale wohnhaft, handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigter
- a. des Majors a. D. Heinrich Keinedt zu Halle,
  - b. des Geheimen Commerzien- und Stadtraths Matthäus Ludwig Bucherer zu Halle,
  - c. des Kaufmanns Ferdinand Bertram zu Halle,
  - d. des Dompredigers emeritus Heinrich Carl Berendes zu Halle,
  - e. des Königlichen Amtmannes Julius Friedrich Rüttich zu Halle,
  - f. des Banquiers Eduard Bernard Barnitson zu Halle,
  - g. des Justizraths Ferdinand Kiemer zu Halle,
  - h. des Directors der Frank'schen Stiftungen Gustav Kramer zu Halle,
  - i. des Kaufmanns Wilhelm Fürstenberg zu Halle,
  - k. des Steuerraths Friedrich Hermann Guischarb zu Halle,
  - l. der verwitweten Frau Postdirector Kramer Bertha Mathilde geborne Kramer zu Halle,
  - m. des Rittmeisters Friedrich Adolph von Bangerow zu Schönebeck,  
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom ein und zwanzigsten Mai dieses Jahres.
3. Der Regierungsrath Hermann Sentrup zu Magdeburg wohnhaft, handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigter
- a. des Dr. Med. Louis Adolph Possier zu Magdeburg,
  - b. des Forstmeisters Carl Plafmann zu Magdeburg,
  - c. des Forst-Inspectors Johann Wilhelm Wegener zu Magdeburg,
  - d. des Hauptmanns a. D. August Lambrecht zu Magdeburg,

- e. des Intendanturraths Julius Ritter zu Magdeburg,
  - f. des Oberförsters Richard von Meyeringk in Leslingen in der Altmark wohnhaft,
  - g. des Oberförsters Georg Ludwig Eduard Ewald zu Magdeburg,
  - h. des Forst-Inspectors Justus Dieblich von Hagen zu Magdeburg, auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom ersten Juni dieses Jahres.
4. Der Kaufmann Friedrich August Kühnau zu Magdeburg wohnhaft, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter
- a. des Kaufmanns Julius Wilhelm Beuchel zu Magdeburg,
  - b. des Kaufmanns Charles Mitton Brook zu Magdeburg,
  - c. des Fabrikanten Johann Carl Wilhelm Loemple in Sudenburg bei Magdeburg wohnhaft,
  - d. des Kaufmanns Friedrich August Köhler zu Magdeburg,
  - e. des Kaufmanns Andreas Bethge zu Magdeburg,
  - f. des Kaufmanns Heinrich Ludwig Bank zu Magdeburg,
  - g. des Kaufmanns Thomas Brook-Golden zu Magdeburg,
  - h. des Particuliers Carl Gottlieb Bedmann zu Magdeburg,
  - i. des Kaufmanns Ferdinand Wilhelm Auerbach zu Magdeburg,
  - k. des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Dilm zu Magdeburg,
  - l. des Kaufmanns Reinhard Richter zu Magdeburg,
  - m. des Fabrikanten Friedrich Wilhelm Schöttler in der Sudenburg bei Magdeburg wohnhaft,
  - n. des Kaufmanns Carl Meyer in der Neustadt zu Magdeburg wohnhaft,
  - o. des Kaufmanns Friedrich Hoffmann für dessen Associe Ferdinand Schulze in Magdeburg,
  - p. des Kaufmanns Johann Georg Hauswald zu Magdeburg,
  - q. des Kaufmanns Heinrich Gustav Schmidt zu Magdeburg,
  - r. des Kaufmanns Johann Krümmel zu Magdeburg,
  - s. des Kaufmanns Franz Overlach zu Magdeburg,
  - t. des Kaufmanns Rudolph Gaertner zu Magdeburg,
  - u. des Kaufmanns Friedrich Schulze zu Magdeburg,
  - v. des Justiz-Commissarius und Notars Johann Friedrich Lindenbein zu Quedlinburg,

- w. des Kaufmanns Christian Gustav Lindenbein zu Queblinburg,  
auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmachten vom sieben und zwanzigsten, acht und zwanzigsten und ein und dreißigsten Mai dieses Jahres.
5. Der Gutsbesitzer Franz Copenrath von Münster als Bevollmächtigter
- a. des Kreisgerichtsraths Gustav Luyken zu Arnberg,
  - b. des Hauptmanns a. D. Paul von Schilgen zu Arnberg,
  - c. des Gerichts-Directors Conrad von Schilgen zu Arnberg,  
auf Grund der hierbei übergebenen gerichtlichen Vollmacht vom zweiten Juni dieses Jahres.
  - d. der verwittweten Frau Franz von und Zur Mühlen Theodore geborne von Zur Mühlen zu Münster, laut anliegender notariellen Vollmacht vom fünften Juni dieses Jahres.
6. Der Staats-Anwalt Carl Hering von Münster für sich und auf Grund der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom dreißigsten Mai dieses Jahres als Bevollmächtigter des Regierungsraths Carl Dierberg von Münster.
7. Der Herr Justizrath Eduard Mintelen von Münster, kraft anliegender notarieller Vollmacht vom ein und dreißigsten Mai dieses Jahres als Bevollmächtigter Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Wilhelm Friedrich zu Salm-Horstmar.
8. Der Banquier Franz von Difers zu Münster für sich und
- a. kraft anliegender notarieller Vollmacht vom dritten Juni dieses Jahres als Bevollmächtigter des Freiherrn Clemens von Droste-Senden;
  - b. kraft anliegender notarieller Vollmacht vom vierten Juni dieses Jahres als Bevollmächtigter des Majors a. D. Freiherrn Ferdinand von Ewickel von Münster.
9. Der Professor Bernard Welter von Münster;
10. der Kreisrichter Franz Carl von Druffel von Münster;
11. der Stadtbaumeister Christian Greve von Münster;
12. der Oberprocurator Theodor von Ammon zu Elberfeld;
13. der Gutsbesitzer Freiherr Friedrich von Forell auf Haus Strüntebe;
14. der Kaufmann Anton Schulz von Münster;
15. der Rechnungsrath Heinrich Schulte von Münster;
16. der Bau-Inspector Carl Kawerau von Münster;
17. der Kaufmann Carl Theodor Besenbruch von Elberfeld;



18. der Gerichts-Director Louis Jacobi von Hamm;
19. der Freiherr Werner von Droste-Hülshoff von Münster;
20. der Freiherr Engelbert Carl von Kerkerink-Borg von Münster;
21. der Freiherr Mathias von Heeremann von Münster;
22. der Kaufmann Friedrich Hüttemann von Dortmund;
23. der Rentier Clemens von Druffel von Münster;
24. der Kaufmann Eduard Overweg von Dortmund;
25. der Gutsbesitzer Theodor Schulze-Dellwig auf Haus Soelde bei Dortmund;
26. der Bauunternehmer Friedrich Heumann von Dortmund;
27. der Rentner Christoph Linde von Münster;
28. der Kaufmann Carl Koch von Magdeburg;
29. der Rittmeister a. D. Freiherr Joseph von Twidel von Münster; kraft der hierbei übergebenen notariellen Vollmacht vom zweiten Juni dieses Jahres als Bevollmächtigter des Freiherrn Friedrich von Höflinger zu Münster;
30. der Domainenrath Dr. Wilhelm Geßner zu Arthausen;
31. der Pastor Wilhelm Lütke zu Münster;
32. der Weinbändler Johann Michael Weiderlinden von Münster.

Die Herren Comparenten erklärten:

daß zum Betriebe der im Bezirke des Königlichen Oberbergamts in Dortmund belegenen sieben Steinkohlen-Muthungen: Kaiserstuhl Eins, Kaiserstuhl Zwei, Kaiserstuhl Drei, Alfred, Alfred Zwei, Neu-Frankfurt und Schill eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Bergbau-Gesellschaft "Vereinigte Westphalia" gegründet sein, bei welcher sich, wie hiermit anerkannt werde, betheiligt haben:

	Actien.
Ingenieur-Major a. D. E. von Unzer, fünf Actien . . . . .	5
Ober-Staatsanwalt J. Sethe, acht Actien . . . . .	8
Ober-Regierungsrath Carl Haedel, zwölf Actien . . . . .	12
Kammergerichtsrath Gustav von Unzer, achtzehn Actien . . . . .	18
Geheimer Revisionsrath Carl Mollard, sechs Actien . . . . .	6
Ober-Regierungsrath Eduard Mollard, sechs Actien . . . . .	6
Geheimer Ober-Tribunalrath Wilhelm Eduard Brunnemann, zehn Actien . . . . .	10
<b>Latus . . . . .</b>	<b>65</b>

	Actien.
Transport . . . . .	65
Buchhändler Georg Reimer, sechs Actien . . . . .	6
Fräulein Bertha Sethe, sechs Actien . . . . .	6
Fräulein Gertrude Sethe, sechs Actien . . . . .	6
Theodor Ludwig J. von Rosenstiel, fünf Actien . . . . .	5
Appellationsgerichtsrath August Jacobi, sechs Actien . . . . .	6
Appellationsgerichtsrath Carl Ludwig Brodmann, zwei Actien . . . . .	2
Regierungsrath E. A. Ernst Sad, sechs Actien . . . . .	6
Hauptmann Leopold von Stutterheim, zehn Actien . . . . .	10
Premier-Lieutenant Otto von der Gröben, zehn Actien . . . . .	10
Geheimrätthin Caroline Bölling, zwei Actien . . . . .	2
Regierungs-Assessor Rudolph Albert Heinrich Sad, vier Actien . . . . .	4
Steuer-Inspector Carl Bölling, vier Actien . . . . .	4
Maschinen-Fabrikant Carl Haenschel, zwei Actien . . . . .	2
Geheimer Finanzrath Christian Sethe, zwölf Actien . . . . .	12
Geheimer Rath Ferdinand von Useedom, zehn Actien . . . . .	10
Oberbergrath A. Schwarzenberg, zwei Actien . . . . .	2
Geheime Rätthin Pauline von Useedom, vier Actien . . . . .	4
Regierungsrath Heinrich Ludwig Bon, sieben Actien . . . . .	7
Mineraloge August Liebegott Sad, zwei Actien . . . . .	2
Major Heinrich Keined, vier Actien . . . . .	4
Commerzien- und Stadtrath Mathäus Ludwig Wucherer, zwei Actien . . . . .	2
Kaufmann Ferdinand Bertram, drei Actien . . . . .	3
Domprediger Heinrich Carl Berendes, zwei Actien . . . . .	2
Oberamtmann Julius Friedrich Lüttich, fünf Actien . . . . .	5
Banquier Eduard Bernard Barnitson, zwei Actien . . . . .	2
Justizrath Ferdinand Kiemer, zwei Actien . . . . .	2
Director Gustav Cramer, drei Actien . . . . .	3
Kaufmann Wilhelm Fürstenberg, zwei Actien . . . . .	2
Steuerrath Friedrich Hermann Guischard, zwei Actien . . . . .	2
Verwitwete Post-Directorin Bertha Mathilde Cramer, eine Actie . . . . .	1
Rittmeister Friedrich Adolph v. Bangerow, vier Actien . . . . .	4
Oberamtmann Wendenburg, sechs Actien . . . . .	6
Friedrich von Forell, zehn Actien . . . . .	10
<b>Latus . . . . .</b>	<b>219</b>

	Actien.
<b>Transport . . .</b>	<b>219</b>
Jan Jacob van Bram, zwanzig Actien . . . . .	20
Friedrich Hüttemann, zwanzig Actien . . . . .	20
Ednard Overweg, fünf Actien . . . . .	5
Friedrich Wenker-Paxmann, zwei Actien . . . . .	2
Domainenrath Wilhelm Geßner, zwei Actien . . . . .	2
Schulze Theodor Dellwig, zwei Actien . . . . .	2
Inspector Friedrich Heumann, zwei Actien . . . . .	2
Kreisgerichts-Director Louis Jacobi, zwei Actien . . . . .	2
Kreisrichter Julius Lei, eine Actie . . . . .	1
Kaufmann Wilhelm Voempe, fünf Actien . . . . .	5
Kaufmann Friedrich Schulze, zwei Actien . . . . .	2
Kaufmann H. L. Bank, drei Actien . . . . .	3
Kaufmann Carl Koch, vier Actien . . . . .	4
Forst-Inspector Johann Wilhelm Wegener, sechs Actien . . . . .	6
Kaufmann Friedrich August Kühnau, fünf Actien . . . . .	5
Kaufmann Thomas Brook-Golden, eine Actie . . . . .	1
Particulier Carl Gottlieb Bedmann, vier Actien . . . . .	4
Kaufmann F. W. Auerbach, zwei Actien . . . . .	2
Kaufmann Franz Overlach, zwei Actien . . . . .	2
Kaufmann J. W. Heuchel, drei Actien . . . . .	3
Kaufmann Gustav Schmidt, zwei Actien . . . . .	2
Gastwirth N. Gaertner, eine Actie . . . . .	1
Kaufmann Ferdinand Schulze, zwei Actien . . . . .	2
Maschinen-Fabrikant F. W. Schöttler, zwei Actien . . . . .	2
Kaufmann Carl Meyer, zwei Actien . . . . .	2
J. Krümmel & Comp., zwei Actien . . . . .	2
Kaufmann A. Bethge juu., zwei Actien . . . . .	2
Kaufmann F. A. Koehler, zwei Actien . . . . .	2
Oberförster Richard von Meyeringk, zwei Actien . . . . .	2
Spier und Richter, zwei Actien . . . . .	2
Dr. Lossier, drei Actien . . . . .	3
Kaufmann Johann Gottlieb Hauswald, zwei Actien . . . . .	2
<b>Latus . . .</b>	<b>386</b>

	Actien.
<b>Transport . . . . .</b>	<b>336</b>
Kaufmann E. M. Broock, vier Actien . . . . .	4
Notar F. Lindenbein, zwei Actien . . . . .	2
Kaufmann Gustav Lindenbein, sechs Actien . . . . .	6
Regierungsrath Hermann Sentrup, fünf Actien . . . . .	5
Hauptmann August Lambrecht, eine Actie . . . . .	1
Intendanturrath Julius Ritter, drei Actien . . . . .	3
Forst-Inspector Justus von Hagen, drei Actien . . . . .	3
Forstmeister Carl Raßmann, zwei Actien . . . . .	2
Kaufmann F. W. Dilm, zwei Actien . . . . .	2
Oberforstmeister G. L. E. Ewald, zwei Actien . . . . .	2
Lindenkamp und Dlfers, vier Actien . . . . .	4
Freiherr von Kerkerink-Borg, zwei und zwanzig Actien . . . . .	22
Freiherr von Heeremann, sieben Actien . . . . .	7
Clemens von Druffel, vier Actien . . . . .	4
Franz Carl von Druffel, vier Actien . . . . .	4
Baumeister Christian Grebe, zwei Actien . . . . .	2
Medizinalrath Dr. Kiefenstahl, zwei Actien . . . . .	2
Regierungsrath Olberg, zwei Actien . . . . .	2
Kaufmann N. Seppeler, acht Actien . . . . .	8
Buchhändler Eduard Hüffer, zwei Actien . . . . .	2
Gastwirth Friedrich Löffelmann, zwei Actien . . . . .	2
Kreisgerichtsrath Gustav Luyken, zwei Actien . . . . .	2
Friedrich Fürst von Salm-Horstmar, zwei Actien . . . . .	2
Pastor Wilhelm Lüttke, zwei Actien . . . . .	2
Rechtsanwalt Klügge, eine Actie . . . . .	1
Rechnungsrath Schulte, zwei Actien . . . . .	2
Bauinspector Carl Kawerau, zwei Actien . . . . .	2
J. M. Weiderlinden, zwei Actien . . . . .	2
Staatsanwalt Hering, zwei Actien . . . . .	2
Professor Bernard Welter, eine Actie . . . . .	1
Ferdinand Alex Heimbürger, zwei Actien . . . . .	2
Gerichts-Director Conrad von Schilgen, drei Actien . . . . .	3
<b>Latus . . . . .</b>	<b>446</b>

	Actien.
<b>Transport . . . . .</b>	<b>446</b>
Verwitwete Frau von Zur Mühlen, eine Actie . . . . .	1
Kaufmann Anton Schulte, eine Actie . . . . .	1
Major a. D. von Twidel, zwei Actien . . . . .	2
Hauptmann a. D. Paul von Schilgen, vier Actien . . . . .	4
Freiherr Clemens von Droste-Senden, zehn Actien . . . . .	10
Freiherr Werner von Droste-Hülshoff, zwei Actien . . . . .	2
Freiherr Friedrich von Höfflinger, zwei Actien . . . . .	2
Rentier Christoph Linde, zwei Actien . . . . .	2
Regierungsrath August von Reimann, acht Actien . . . . .	8
Rittmeister Eduard von Reimann, zehn Actien . . . . .	10
Oberprocurator Theodor von Ammon, zehn Actien . . . . .	10
Kaufmann Carl Theodor Besenbruch, zwei Actien . . . . .	2
<b>Summa . . . . .</b>	<b>500</b>

Sie haben das Statut dieser Actien-Gesellschaft vereinbart und wollen hiermit solches in nachstehender Art verlautbaren.

\* \* \*

**S t a t u t**

der

Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“.

§. 1.

Unter dem Namen:

Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“

wird hiermit, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, eine Gesellschaft ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer gebildet, welche ihren Sitz in Dortmund, Regierungs-Bezirks Arnsberg, und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgericht zu Dortmund hat.

§. 2.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: den Betrieb der von ihr erworbenen, unter dem Namen „Vereinigte Westphalia“ consolidirten sieben Steinkohlenfelder Kaiserstuhl Eins, Kaiserstuhl Zwei und Kaiserstuhl Drei, Alfred, Alfred Zwei, Neu-Frankfurt und Schill, welche in der Nähe von Dortmund, also in dem zum Bergamte von Bochum gehörigen Districte liegen, die unmittelbare Erwerbung von anderen an diese Felder angrenzenden Steinkohlen-Muthungen, die

Förderung und Verwerthung der aus denselben kommenden Steinkohlen und Eisenstein-Erze, die Bereitung von Coaks, sowie die Erwerbung und Construction alles desjenigen, welches zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes erforderlich ist.

### §. 3.

Das Grund-Capital der Gesellschaft ist auf die Summe von fünf mal hundert Tausend (500,000) Thalern in Preussisch Courant, repräsentirt durch tausend Actien, jede Actie zum Nominalwerthe von fünfhundert (500) Thalern Preussisch Courant, festgestellt.

Die Gesellschaft tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn ihr Statut landesherrlich bestätigt, und der Königl. Regierung zu Arnberg die erfolgte Zeichnung von fünfhundert Actien in authentischer Form nachgewiesen ist.

Von obigen tausend Actien sollen zweihundert zwanzig Actien vorläufig noch nicht ausgegeben werden, vielmehr in Reserve bleiben.

### §. 4.

Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber; sie werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Tausend bezeichnet und aus einem Actienbuche extrahirt, letzteres, sowie die einzelnen Actien, müssen die Nummer, den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Actionaire angeben.

Die Actien werden von dem Vorsitzenden und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und nach dem beigefügten Formular A. ausgefertigt.

### §. 5.

Die Actien sind untheilbar. Die Uebertragung des Eigenthums derselben geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von demjenigen, welcher die Actie überträgt (Cedent) und dem Cessionar oder deren legitimirte Special-Bevollmächtigte unterzeichnet und mit der übertragenen Actie dem Vorstande überreicht wird. Der letztere hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Cession zu prüfen; er hat die Uebertragung in das Actienbuch zu verzeichnen, daß dieses geschehen, durch folgende von drei Mitgliedern zu vollziehende Bescheinigung:

Das Eigenthum dieser Actie ist auf den .....

zu ..... übertragen und dies im Actienbuche vermerkt.

Dortmund, den .....ten ..... 18.....

Der Vorstand:

.....

.....

.....

auf der Actie zu vermerken, dieselbe dem Inhaber demnächst wieder zuzustellen, die Cession mit der Legitimations-Urkunde aber zu den Acten der Gesellschaft zu nehmen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang auf einen Andern übergeht.

Die Uebertragung einer Actie umfaßt allemal zugleich die noch nicht erhobenen Dividenden.

#### §. 6.

Jede Einforderung von Zuschüssen über den Actien-Betrag hinaus ist untersagt.

#### §. 7.

Die Actien-Beträge werden von dem Vorstande eingefordert; es dürfen nach erfolgter Einzahlung von zwanzig Procent zu einer der folgenden Einzahlungen höchstens zehn Procent auf einmal eingefordert werden, und es muß bei diesen folgenden Einzahlungen jeder folgende Einzahlungs-Termin auf mindestens drei Monate nach dem legt vorhergegangenen Einzahlungs-Termin hinausgerückt und vorher bekannt gemacht werden.

#### §. 8.

Wer den eingeforderten Actien-Betrag bis zum bestimmten Zahlungs-Termin nicht eingezahlt und denselben auch binnen zwei Monaten, nachdem ihn der Vorstand zweimal schriftlich an die Einzahlung erinnert hat, nebst fünf Procent Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungs-Termin nicht berichtigt, wird von dem Vorstande, nach dessen Wahl, entweder seiner Betheiligung als Actionär und der von ihm bisher eingezahlten Actien-Beträge zum Besten der Gesellschaft für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Beitrages nebst fünf Procent Zinsen seit dem Zahlungs-Termin angehalten.

#### §. 9.

Die Actien werden nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages und gegen Auswechslung der Quittungen über die geleisteten Procent-Einzahlungen ausgehändigt. Ueber die Procent-Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem beigefügten Schema B. ertheilt. Diese können zwar an Dritte cedirt werden, es bleibt jedoch bei einer solchen Cession der erste Zeichner gleich dem Cessionair der Gesellschaft für den vollen Betrag der Actien haftbar.

#### §. 10.

Nur diejenigen, welche in dem Actienbuche als Actionaire eingetragen

sind, haben an den Rechten der Gesellschaft Antheil und sind insbesondere allein zur Theilnahme an den General-Versammlungen berechtigt.

#### §. 11.

Sind Actien-Interims-Quittungen oder Coupons angeblich verloren gegangen oder vernichtet, so erläßt der Vorstand der Gesellschaft auf Antrag und auf Kosten des Betheiligten in Zwischenräumen von drei Monaten eine dreimalige öffentliche Aufforderung zur Einlieferung der verlorenen oder vernichteten Documente in den im §. 26 bestimmten Zeitungen.

Erfolgt binnen vier Wochen nach der letzten Aufforderung die Einlieferung solcher Documente oder ein genügender Nachweis derselben nicht, so erklärt der Vorstand die betreffenden Documente in den nämlichen Zeitungen für nichtig und fertigt an deren Stelle für den Betheiligten, gegen den von ihm auszustellenden Mortificationschein und auf dessen Kosten neue Documente aus.

#### §. 12.

##### Von der General-Versammlung.

Die General-Versammlung der Actionaire repräsentirt das Gesamt-Interesse der Gesellschaft; sie beschließt mit Ausnahme des Falles Paragraph 28 nach einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Actionaire; ihre Beschlüsse sind selbst für diejenigen Actionaire, welche an der General-Versammlung nicht Theil genommen haben, verbindlich.

#### §. 13.

Der Besitz zweier Actien gibt Eine Stimme. Jeder stimmfähige Actionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Actionair vertreten lassen. Es darf jedoch Niemand, er mag für sich oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, im Ganzen mehr als zwanzig Stimmen abgeben. Ehefrauen, minderjährige und sonst bevormundete Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn letztere nicht Actionaire sind.

#### §. 14.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat den Vorsitz in der General-Versammlung, derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Er bestimmt die Art der Abstimmung und ernennt zwei Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Actionaire. In jeder General-Versammlung wird beim Anfange derselben ein Vice-Präsident derselben gewählt, welcher den Vorsitzenden in Behinderungsfällen oder auf den Antrag von zwei Drittel Stimmen der anwesenden Actionaire vertritt.



## §. 15.

Das Protokoll der General-Versammlung führt ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes, dasselbe wird vom Vorsitzenden, zweien Mitgliedern des Vorstandes und zweien von der General-Versammlung bestimmten Actionairen vollzogen.

## §. 16.

An jedem ersten Mittwoch des Monats Juni jedes Jahres findet zu Dortmund eine ordentliche General-Versammlung statt. Eine außerordentliche General-Versammlung wird entweder auf den Beschluß des Vorstandes, oder auf den Antrag der Actionaire, die zusammen einhundert Actien vertreten, oder nach §. 27 durch den Commissarius der Königl. Regierung zu Arnsberg zusammenberufen.

Alle Gegenstände, welche in einer General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme gelangen sollen, müssen mindestens acht Tage vor der General-Versammlung auf dem Bureau des Vorstandes zur Einsicht für jeden Actionair niedergelegt seyn. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlungen muß im Einberufungsschreiben angegeben werden.

## §. 17.

In der General-Versammlung wird:

- 1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes vorgenommen;
- 2) der Geschäftsbericht des Vorstandes, wenn solcher nicht vorher gedruckt den Actionairen zugestellt ist, vorgetragen;
- 3) über die Jahresrechnung und Bilanz von der dazu ernannten Commission Vortrag gehalten;
- 4) Beschluß über Ertheilung der Decharge gefaßt, so wie über Anlegung des Reserve-Fonds;
- 5) über diejenigen Gegenstände verhandelt und beschloffen, welche der Vorstand schon bei Einladung zur General-Versammlung bekannt machen wird, oder von den einzelnen Actionairen nach Vorschrift §. 16 eingebracht sind.

Ein Beschluß der General-Versammlung ist ferner erforderlich:

- 6) zur Erweiterung und Ausdehnung des Unternehmens über die im §. 2 bestimmten Grenzen hinaus;
- 7) zur Ausgabe der in Reserve gehaltenen Actien;
- 8) zur Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Emission neuer Actien;
- 9) zur Aufnahme von Darlehen für Rechnung der Gesellschaft;

- 10) zur Ergänzung und Abänderung des Statuts;
- 11) zur Auflösung der Gesellschaft (§. 28);
- 12) zur Veräußerung von Immobilien, so wie zur Erwerbung derselben;
- 13) zur Anstellung des Betriebs-Directors und von Beamten über zehn Jahre und über eine jährliche Befoldung von (1000 Thalern) Tausend Thalern hinaus und zur Bewilligung von Pensionen, Wittwen- und Erziehungs-Geldern, sowie zur Gewährung von Gratificationen, welche fünf Procent des Dienst-Einkommens übersteigen.

### §. 18.

#### Vom Vorstande.

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten; derselbe besteht aus fünf Mitgliedern, welche für die Dauer von je fünf Jahren in der ordentlichen General-Versammlung, in Gegenwart eines Notars, der diese Wahl zum notariellen Protocolle constatirt, aus der Zahl der Actionaire gewählt werden, und den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter sich wählen.

Auf Grund des notariellen Protocolls wird von dem Notar ein Attest ausgestellt und durch dasselbe die Legitimation des Vorstandes auch gegen Dritte geführt.

Als Vorstands-Mitglied kann nur derjenige Actionair gewählt werden, der mindestens fünf Actien besitzt und entweder in Dortmund oder an einem von Dortmund nicht weiter als zehn Meilen entfernten Orte wohnhaft ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Antritte seines Amtes für die ganze Dauer desselben fünf schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles Das haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist. Die Namen der Vorstands-Mitglieder werden auf die §. 26 bestimmte Weise öffentlich, sowie der Regierung zu Arnsberg und dem Bergamte zu Bochum besonders bekannt gemacht.

Wenn ein Vorstands-Mitglied in Concurse verfällt, oder wegen Vergehens oder Verbrechens zur Strafe rechtskräftig verurtheilt wird, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Untersagung dieser Ehrenrechte auf Zeit zur Folge hat, so hat dies die Ausschließung aus dem Vorstande zur Folge. Die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens, welches in den Gesetzen mit dem Verluste oder mit Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, zieht bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Suspension vom Amte nach sich.

## §. 19.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während der Dauer seiner Function, wird in der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein neues Mitglied gewählt; die Function des Letztern dauert nur so lange, als das ausgeschiedene Mitglied, im Falle es nicht ausgeschieden wäre, fungirt haben würde.

Auf den Fall, daß sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes durch Ausscheiden einzelner Mitglieder unter drei vermindern möchte, wird sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen, und in dieser, die Wahl neuer Mitglieder zur Ergänzung der Fünfszahl für die Dauer, während welcher die ausgeschiedenen Mitglieder ohne Ausscheiden fungirt haben würden, vorgenommen.

## §. 20.

Zu einem gültigen Beschluß des Vorstandes müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend seyn. Der Vorstand versammelt sich alle vierzehn Tage wenigstens einmal auf dem Werke, und werden die gefaßten Beschlüsse in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden.

## §. 21.

Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft und bestimmt deren Besoldung vorbehaltlich der Bestimmung im §. 17. Er beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

## §. 22.

Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft an, und stellt dieselbe bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März, nachdem solche vorher in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, der aus drei Mitgliedern bestehenden Commission zu, welche in der jedesmaligen zunächst vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire Behufs Prüfung der Jahres-Rechnungen und Bilanz gewählt seyn muß. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der jedesmaligen ersten ordentlichen General-Versammlung Bericht. Die Rechnung, deren Einsicht jedem Actionair freisteht, wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-

Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für dechargirt angenommen.

Wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche zum Capital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Vorstand.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

#### §. 23.

Der sich beim Jahres-Abschluß ergebende Ueberschuß wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Dividenden werden in Dortmund und in Berlin, sowie an den Orten, welche der Vorstand sonst für angemessen erachtet, ausgezahlt. Die Dividenden verzähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit angerechnet.

Den Actien werden Coupons auf mehrere Jahre nach dem beigefügten Schema C. beigegeben.

#### §. 24.

Bevor zur Vertheilung einer Dividende übergegangen wird, hat der Vorstand zehn Procent des jährlichen Ueberschusses zur Bildung eines Reserve-Fonds zu nehmen. Hat der Reserve-Fonds die Höhe von fünfzig Tausend Thalern erreicht, so werden, so lange dieses Quantum bleibt, jene zehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen. Verringert sich der Reserve-Fonds unter jenes Höhe-Quantum wieder, so tritt jedesmal bis zur Ergänzung dieses Quantums wieder der Bezug der zehn Procent des Ueberschusses zum Reserve-Fonds ein.

#### §. 25.

Der Gesamt-Vorstand erhält für seine Mithewaltung eine jährliche Entschädigung von zwei Tausend Thalern. Die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältnisse, in welchem die Mitglieder des Vorstandes den Sitzungen beige-wohnt haben.

Für Reisen der Mitglieder des Vorstandes von ihren Wohnorten zum Domicil-Orte der Gesellschaft, oder nach dem Betriebs-Local, wird keine Vergütung gegeben. Die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen werden den Mitgliedern des Vorstandes erstattet.

#### §. 26.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Einfor-

derung zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladungen zu den General-Versammlungen, welche letztere wenigstens zweimal und zwar von vierzehn zu vierzehn Tagen bekannt gemacht werden müssen, erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger, durch den Westphälischen Merkur in Münster und den Dortmunder Anzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird eine andere Zeitung durch den Vorstand mit Genehmigung der Regierung zu Arnberg festgestellt.

Außerdem soll der Vorstand die im Actienbuche verzeichneten Actionaire hiervon durch Schreiben benachrichtigen, welche mittelst der Post unfrankirt übersandt werden; ein Nachweis der erfolgten Absendung und Behändigung ist nicht erforderlich. Schreiben, die als unbestellbar zurückkommen, werden zu den Acten genommen. Es wird auch in diesem Falle die Behändigung für geschehen erachtet.

#### §. 27.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und Berathungen beitreten, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

#### §. 28.

##### Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den Fällen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann statt, wenn solche auf ausdrückliches Verlangen von einer Anzahl Actionaire, welche drei Viertel sämmtlicher Actien repräsentiren, durch die General-Versammlung beschlossen wird, und die Staats-Regierung diesen Beschluß genehmigt.

#### §. 29.

In allen Theilen, in welchen das gegenwärtige Statut nicht etwas Anderes bestimmt, verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig (Gesetz-Sammlung 1843), Seite dreihundert ein und vierzig, soweit solche auf Gesellschaften mit Actien, die auf einen bestimmten Inhaber ausgestellt sind, Gültigkeit haben.

## Anlagen des Statuts.

### Anlage A.

#### A c t i e

der Bergbau-Gesellschaft "Vereinigte Westphalia" zu Dortmund.

N. .... über fünfhundert Thaler Preussisch Courant.

Herr .....

hat an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft "Vereinigte Westphalia" zu Dortmund  
fünfhundert Thaler Preussisch Courant entrichtet und hat nach Höhe dieses Be-  
trages und in Gemäßheit des vom Staate unter dem .....  
bestätigten Statuts verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigen-  
thum-Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Dortmund, den ..... ten .....

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft "Vereinigte Westphalia".

---

### Anlage B.

#### Interims-Quittung

für die Actie *N.* ..... der Bergbau-Gesellschaft "Vereinigte Westphalia" zu Dortmund.

Herr ..... hat an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft "Vereinigte Westphalia" zu Dortmund ..... Thaler ..... als Einzahlung auf die Actie *N.* ..... baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter näheren Bestimmungen das vom Staate unter dem ..... genehmigten Statuts an dem gesammten Eigenthum Gewinn und Verluste der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.

Dortmund, den ..... ten .....

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft "Vereinigte Westphalia".

---

### Anlage C.

Dividenden-Schein *N.* ..... der Serie .....

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Bergbau-Gesellschaft "Vereinigte Westphalia" diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungs-Jahres ..... auf die vorbezeichnete Actie für zahlbar erklärt und deren Betrag nebst Verfallzeit vom Vorstande statutengemäß (§. 26) bekannt gemacht werden wird.

Dortmund, den ..... ten .....

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft "Vereinigte Westphalia".

---

Vorstehender Dividenden-Schein wird nach Paragraph drei und zwanzig des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb ..... Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an, erhoben wird.

---

Sämmtliche anwesende Herren, sowohl für sich, wie auch Namens ihrer Machtgeber, genehmigten und acceptirten vorstehendes Statut und beschlossen und vereinbarten als transitorische Bestimmungen:

- A. Zur Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten Genehmigung und Publication des Statuts ist ein Comité ernannt, bestehend aus den Herren:

Major a. D. Carl von Unger auf Dorneburg,  
dem Bergamts-Assessor a. D. Heinrich Thies von Essen,  
Gutsbesitzer Franz Copenrath von Münster,  
dem Gutsbesitzer Jan Jacob van Braam zu Steinhausen bei Witten,  
dem Kaufmann Eduard Overweg von Dortmund;

für den Fall der Behinderung oder des Todes sind als Stellvertreter ernannt:

der Kaufmann Friedrich Hüttemann von Dortmund,  
der Regierungsrath Hermann Sentrup zu Magdeburg.

- B. Das Comité wird hierdurch ausdrücklich ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen, auch alle Zusätze und Abänderungen desselben, welche von Seiten der Staats-Regierung verlangt werden möchten, anzunehmen und zu bewilligen.
- C. Da die gezeichneten fünfhundert Actien heute nicht vollständig vertreten sind, so wird das Comité ermächtigt, die notarielle Zeichnung der von den heute nicht anwesenden Actionairen gezeichneten Actien entgegen zu nehmen, auch die eine oder andere Zeichnung ausfallen zu lassen und dafür andere entgegen zu nehmen.
- D. Das Comité erhält mit der gesetzlichen Publication des Statuts alle Rechte und Pflichten, die das Statut für den Vorstand der Gesellschaft bestimmt. Dasselbe ist aber auch verpflichtet, innerhalb drei Monaten nach der Publication des Statuts eine General-Versammlung der Actionaire zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes zu veranlassen.

Vorstehende Verhandlung, welche für die Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“ Einmal ausgefertigt werden soll, ist den Herren Comparanten vorgelesen, von ihnen genehmigt und in nachstehender Art vollzogen.



- gez. Carl von Unger,  
 " August Liebegott Sack,  
 " Hermann Sentrup,  
 " Wilhelm Lüttke,  
 " Friedrich August Kühnau,  
 " Franz Coppenrath,  
 " Carl Hering,  
 " Eduard Mintelen,  
 " Franz von Dlfers,  
 " Bernard Welter,  
 " Franz Carl von Druffel,  
 " Christian Greve,  
 " Theodor von Ammon,  
 " Friedrich von Forell,  
 " Anton Schulz,  
 " Heinrich Schulte,  
 " Carl Kawerau,  
 " Carl Theodor Besenbruch,  
 " Louis Jacobi,  
 " Werner Fr. von Droste-Hülshoff,  
 " Engelbert Carl Freiherr von Kerkeringk-Borg,  
 " Freiherr Mathias von Heeremann,  
 " Friedrich Hüttemann,  
 " Clemens von Druffel,  
 " Eduard Overweg,  
 " Theodor Schulze Dellwig,  
 " Friedrich Heumann,  
 " Christoph Linde,  
 " Carl Koch, Nro. 180.  
 " Freiherr Joseph von Twickel,  
 " Dr. Wilhelm Gefner,  
 " Johann Michael Weiberlinden.

Vorstehende Verhandlung hat, was hiermit zum öffentlichen Glauben bekräftigt wird, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Instrumentenzeugen der Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben worden.

gez. Engelbert Baader,

" Johann Gräwinkel,

" Windthorst, Notar.